

## **Anfrage an den Bürgermeister vom 23. August 2009 per E-Mail**

...

So wurde u.a. das wilde Parken an den Gärten hinter dem Bahnhof beklagt. Wir hatten uns ja gemeinsam dafür eingesetzt, dass die Anlieger die Möglichkeit haben, mit Picknickkorb u.a. an ihre Gärten zu kommen, gedacht war das Be- und Entladen. Zum Parken gibt es ja die Fläche vor dem Weg. Nun wird kritisiert, dass einige die Durchfahrtmöglichkeit als Freibrief betrachten und vor ihren Grundstücken auch parken.

Wäre es nicht möglich, den Zusatz "Be- und Entladen frei" an das Schild anzubringen?

## **Antwort des Bürgermeisters mit Schreiben vom 11. September 2009**

...

*Hinsichtlich der Verkehrssituation auf dem Fernradwanderweg Berlin-Usedom gebe ich Ihnen folgenden Sachstand zu Kenntnis:*

*Mitte letzten Jahres hatten sich die Beschwerden von Verkehrsteilnehmern und einzelnen Anliegern über den Pkw-Verkehr auf dem Fernradwanderweg Bernau-Usedom an den neuen Gärten gehäuft. Daher hat die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim im Benehmen mit der Stadt zum Ende des Jahres 2008 die verkehrsrechtliche Anordnung getroffen, an den Zufahrtswegen vom Schwarzen Weg zur Straße Neue Gärten das Verkehrszeichen Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art aufzustellen.*

*Diese Maßnahme führte aber seit Februar zu einer Vielzahl von Beschwerden der Gartengrundstücksbesitzer an der Straße Neue Gärten. Wesentlicher Inhalt der Beschwerden war die Tatsache, dass die Anlieger nicht mehr mit dem Pkw zu ihren Gärten gelangen konnten und die Transporte nun zu Fuß in ihre Gärten bzw. von diesen zu den Pkws bringen mussten.*

*Sie werden sich vielleicht noch erinnern, dass eine Grundstücksbesitzerin auch in der Einwohnerfragestunde der SVV am 28. Mai ihre Beschwerde vorgetragen hatte.*

*Schließlich haben die untere Straßenverkehrsbehörde und die Stadt im Juni beraten, wie mit den Beschwerden umzugehen sei und welche verkehrsrechtliche Anordnung allen Interessen am gerechtesten wird.*

*Dabei sind die Anwesenden zu der Auffassung gelangt, dass dieses Ziel durch die verkehrsrechtliche Anordnung einer Fahrradstraße und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ zu erreichen ist. Auf Fahrradstraßen gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen; abweichend davon gilt: Andere Fahrzeugführer als Radfahrer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch Zusatzschild zugelassen ist (betrifft hier die Anlieger); alle Fahrzeuge dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren, Radfahrer dürfen auch nebeneinander fahren.*

*Darüber hinaus wurde die Anordnung getroffen, die Straße als Sackgasse auszuschildern.*

*Durchgangsverkehrt war auf dem Fernradwanderweg auch zuvor nicht zugelassen. Schon mit der Errichtung des Fernradwanderweges wurden zur Durchsetzung dieser*

*Verkehrsregelung an der Kreuzung zwischen dem Hesselweg und der Straße Neue Gärten Poller aufgestellt. Diese werden aber immer wieder rausgerissen, damit die Straße verkehrswidriger Weise als Durchfahrtsstraße genutzt werden kann. Die Stadt ist regelmäßig bemüht, dies zu unterbinden, indem die vorhandenen bzw. neue Poller wieder aufgestellt werden. Massivere Mittel werden derzeit wegen der Gewährleistung der Feuerwehrezufahrt nicht in Betracht gezogen.*

*Soweit Bürger feststellen, dass gegen die vorgenannten Verkehrsregelungen verstoßen wird, sollten sie sich an die Polizei wenden, da diese für die Einhaltung der Verkehrsregelungen im fließenden Verkehr zuständig ist.*

*Sie wollen darüber hinaus wissen, ob die Möglichkeit bestünde, vor Ort das Zusatzschild „Be- und Entladen frei“ anzubringen?*

*Hier macht ich darauf aufmerksam, dass zum einen auf der Fahrbahn der Straße neue Gärten ein generelles Halteverbot besteht, da die Fahrbahn lediglich 3 m breit ist (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 StVO).*

*Darüber hinaus ist das Zusatzzeichen „Be- und Entladen frei“ nicht Bestandteil der Straßenverkehrsordnung und kann nur nach Zustimmung der unteren Straßenverkehrsbehörde und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg eingesetzt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Gartengrundstücksbesitzer nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem neben der Fahrbahn befindlichen Grünstreifen parken.*

*Das Parken auf diesem Grünstreifen kann aber nur von dem jeweiligen Grundstückseigentümer auf zivilrechtlicher Ebene unterbunden werden, da dieser Grünstreifen nicht der Straßenverkehrsordnung unterliegt.*

*Insofern besteht seitens der Stadt aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit, das Parken auf dem Seitenstreifen zu unterbinden.*

...